

Für die Marktgemeinde Timelkam werden folgende Richtlinien für Landwirtschaftsbetriebe beschlossen:

Richtlinien

des Gemeinderates der Marktgemeinde Timelkam vom 28.04.2005, geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 13.12.2007 und 10.12.2015,

zur Förderung von Landwirtschaftsbetrieben in der Marktgemeinde Timelkam

„Für die Bewirtschaftung von Äcker und Wiesen, sowie für die Haltung und die Aufzucht von Kühen, Pferden, Stieren, Schweinen und Schafen ist den Besitzern (Pächtern) von landwirtschaftlichen Betrieben eine Gemeindeförderung nach folgenden Kriterien zu gewähren:

1. Die Gemeindeförderung ist nur jenen Landwirtschaftsbetrieben zu gewähren, die **am ÖPUL-Programm des Bundes teilnehmen** (Mehrfachantragsteller).

Außerdem werden nur die Flächen und Viehbestände gefördert welche im Gemeindegebiet Timelkam liegen (KG 50316, 50321 oder 50327).

2. Als Grundlage für die Bemessung der Landwirtschaftsförderung wird die Arbeitszeiterhebung lt. Daten des Mehrfachantrages und der Tierliste mit Stichtag 1.1. des jeweiligen Jahres herangezogen und wie folgt berechnet:

Pos.	Bezeichnung	Anzahl in Stück od. ha	Arbeitsstunden je Einheit u. Jahr	Gesamt Stunden
1	Acker		15 h	0
2	Wiesen		20 h	0
3	Milchkuh		90 h	0
4	Mutterkuh u. Pferde		50 h	0
5	Nachzucht, Masttiere		25 h	0
6	Muttersauen u. Mutterschafe		40 h	0
7	Mastschweine u. Schafe		10 h	0
	Gesamtarbeitszeit			0

a) Kleinbetriebszuschlag:

Wenn die Gesamtarbeitszeit kleiner als 1.000 h pro Jahr ist, erhält der Betrieb einen Zuschlag in der Höhe von 40 % der Gesamtarbeitszeit.

Wenn die Gesamtarbeitszeit zwischen 1.001-2.000 h pro Jahr ist, erhält der Betrieb einen Zuschlag in der Höhe von 25 % der Gesamtarbeitszeit und wenn die Gesamtarbeitszeit zwischen 2.001-3.000 h pro Jahr ist, erhält der Betrieb einen Zuschlag in der Höhe von 10 % der Gesamtarbeitszeit.

b) Biobetriebszuschlag:

Ist ein landwirtschaftlicher Betrieb als Biobetrieb ausgezeichnet, wird ein Biobetriebszuschlag in Höhe von 20 % der Summe der Gesamtarbeitszeit zuzügl. Kleinbetriebszuschlag gewährt. Die Vorlage des aktuellen Bio-Zertifikates ist erforderlich.

Berechnung: Die Summe der Gesamtarbeitszeit zuzüglich Klein- und zuzüglich Biobetriebszuschlag wird durch 1.800 (eine Arbeitskraft wird mit 1.800 h/Jahr berechnet) dividiert. Die sich daraus ergebene Zahl der Arbeitskräfte (auf 2 Dezimalstellen genau) wird mit dem Fixbetrag je Arbeitskraft multipliziert, woraus der endgültige Förderungsbetrag resultiert.

Es werden **max. 2 Arbeitskräfte** pro Jahr gefördert, was eine **maximale Gesamtförderung in Höhe von € 300,--** ergibt.

Die Berechnungsformel lt. Antrag auf Landwirtschaftsförderung ergibt sich wie folgt:

Gesamt-arbeitszeit	Kleinbetriebszuschlag (zutreffendes ankreuzen)		Biobetriebszuschlag		Arbeitskraft pro Jahr		Fixbetrag je Arbeitskraft	Förderungs-betrag
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	+ 20 %		durch 1.800		
	<input type="checkbox"/>	+ 40%						
	<input type="checkbox"/>	+ 25%						
	<input type="checkbox"/>	+ 10%						

3. Die Förderung ist mit dem von der Marktgemeinde Timelkam erstellten Antrag (liegt im Meldeamt auf bzw. ist unter www.timelkam.at downloadbar) bis längstens 31.3. des jeweiligen Jahres vom Landwirtschaftsbetrieb beim Gemeindeamt einzubringen. Später eingebrachte Ansuchen können nicht berücksichtigt werden.
- 4.1. Der Gemeinderat entscheidet über den zu veranschlagenden Kreditrahmen.
- 4.2. Der Fixbetrag je Arbeitskraft ist derzeit mit € 150,-- festgelegt, kann aber variieren, sodass der vom Gemeinderat festgelegte Kreditrahmen nicht überschritten wird.
- 4.3. Ein Rechtsanspruch eines Förderungswerbers auf eine Förderung besteht nicht. Durch die Entgegennahme eines Förderungsansuchens erwachsen der Marktgemeinde Timelkam keine wie immer gearteten Verpflichtungen.

- 4.4. Der Förderungswerber hat schriftlich zu erklären, dass ihm die Bestimmungen dieser Förderungsrichtlinien bekannt sind und dass er dieselben vorbehaltlos anerkennt. Die wahrheitsgetreuen Angaben sind mittels Unterschrift zu bestätigen.
- 4.5. Förderungsbeträge unter einer **Mindestsumme in Höhe von € 10,--** gelangen **nicht zur Auszahlung**.
- 4.6. Diese Richtlinien treten mit 01.01.2016 in Kraft.